



Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

(VASA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 32e Absätze 1 und 2 sowie Artikel 32e^{ter} Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG),

Art. 1 Bst. b Ziff. 3-6

Diese Verordnung regelt:

- b. die Verwendung des Abgabeartrags für Abgeltungen für:
 3. geeignete Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen;
 4. die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen;
 5. die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten;
 6. die Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Artikel 32e^{bis} und Artikel 32e^{ter} USG Abgeltungen für die:

¹ SR 814.681

² SR 814.01

- a. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen;
- b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten;
- c. geeigneten Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen;
- d. Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen;
- e. Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten; und
- f. Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz

² Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e^{bis} Abs. 2 Bst. a USG und Art. 32e^{bis} Abs. 4 Bst. a USG), so werden Abgeltungen für Untersuchungs- und Überwachungsmassnahmen gewährt:

Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz

² Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e^{bis} Abs. 4 Bst. a USG), so werden Abgeltungen an Sanierungsmassnahmen gewährt: ...

Art. 11a Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen

Für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32e^{bis} Abs. 8 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist.

Art. 11b Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten

Für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32e^{bis} Abs. 9 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn:

- a. mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist; und
- b. die kantonale Behörde bestätigt, dass gemäss Artikel 19 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998³ (Altv) die Sanierungsziele erreicht worden sind und die Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Altv nicht mehr überschritten werden.

³ SR 814.680

Art. 11c Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Pauschalabgeltungen

Pauschale Abgeltungen (Art. 32e^{bis} Abs. 12 USG) gewährt der Bund den zuständigen kantonalen Behörden nur, wenn:

- a. mit den Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen nach dem 1. Juli 1997 begonnen worden ist; und
- b. die zuständigen kantonalen Behörden die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs oder der Sanierungsmassnahmen nach dem 1. Oktober 1998 vorgenommen haben.

Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Artikel 32e^{bis} USG die Kosten für folgende Massnahmen:

- a. Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten;
- b. Voruntersuchung von untersuchungsbedürftigen Standorten nach Artikel 7 AltIV.

² Als anrechenbare Überwachungskosten gelten bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Artikel 32e^{bis} USG die Kosten für folgende Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 AltIV: ...

Art. 13 Bst. e

Als anrechenbare Sanierungskosten gelten bei sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen:

- e. Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 AltIV).

Art. 14 Abs. 2

² Einer Anhörung des BAFU nach Absatz 1 bedarf es nicht bei:

- a. belasteten Standorten bei Schiessanlagen;
- b. anderen belasteten Standorten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 3 erfüllt ist.

Art. 15 Bst. a

Der Kanton reicht beim BAFU ein Abgeltungsgesuch ein. Dieses muss enthalten:

- a. den Nachweis, dass die Massnahmen die Voraussetzungen nach den Artikeln 9–11c erfüllen;

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi